

**DAS LANDESKIRCHENAMT**

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/757
E-Mail: landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: J. Zöllner
Durchwahl: (0511) 12 41-636
E-Mail: joerg.zoellner@evlka.de
Datum: 8. Dezember 2016
Aktenzeichen: 2670 E / 32 R 251

Rundverfügung G11/2016**Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)
Fortsetzung des Erprobungsmodells 2017 – 2020**

***Seit dem 01.01.2013 wird in der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA) im Rahmen einer Erprobung der 1. Abschnitt einer weiterentwickelten Konzeption umgesetzt.
Das Modell wird nun ergänzt durch einen 2. Abschnitt und bis 2020 verlängert.***

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundverfügung G2/2013 vom 14.02.2013 hatten wir die Veränderungen in der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA) bekanntgemacht.

Die bis zum 31.12.2016 begrenzte Erprobung wird nun bis zum Jahre 2020 verlängert.

Hier nun nochmals zusammengefasst die geltenden Regelungen:

FEA-Pflicht

- Für Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone ab einem Dienstumfang von mind. 50 v. H.
- Die FEA-Zeit beträgt drei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.
- Für diejenigen, die ihren Dienst vor 2016 angetreten haben, umfasst die FEA-Pflicht die Teilnahme an insgesamt fünf Fortbildungstagen pro Jahr aus dem FEA-Kursangebot.
- Für diejenigen, die ab 2016 in den Dienst der Landeskirche eintreten, bzw. eingetreten sind, umfasst die FEA-Pflicht die Teilnahme an fünf Fortbildungstagen pro Jahr aus dem FEA-Kursprogramm sowie die Teilnahme an drei FEA-Fachtagen innerhalb der ersten eineinhalb Jahre. Für die gesamte FEA-Zeit ergeben sich damit 18 verpflichtende Fortbildungstage.

FEA-Berechtigung

- Für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Kandidatinnen/Kandidaten des Predigtamtes, Pastorinnen/Pastoren im Ehrenamt, Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker und Diakoninnen/Diakone in den Diakonischen Werken in Niedersachsen sowie die Diakoninnen und Diakone in der Aufbauausbildung.

Daneben steht das individuelle Beratungsangebot.

Der Anspruch der FEA-pflichtigen Berufsgruppen auf eine individuelle Beratungsmaßnahme (Supervision, Coaching, Geistliche Begleitung, fachspezifische Beratung) wird aufrechterhalten (siehe Rundverfügung G14/2010) und gewährt, sofern die Haushaltsmittel dies zulassen.

Die Dienstvorgesetzten und Anstellungsträger bitten wir, das Anliegen der FEA weiterhin wohlwollend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Springer